

BGer 8C_197/2026 vom 10. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_197_2026

FR: TF 8C_197/2026 du 10 avril 2026

IT: TF 8C_197/2026 del 10 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), die Feststellung des Sachverhalts demgegenüber nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Dies bedingt bei angefochtenen Nichteintretensurteilen praxisgemäss eine spezifische Auseinandersetzung mit den Nichteintretensgründen (BGE 123 V 335). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

E. 2

Das Kantonsgericht Luzern trat mit Urteil vom 13. Februar 2026 auf die gegen die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 25. Juni 2025 gerichtete Verwaltungsgerichtsbeschwerde mangels fristgerechter Leistung des eingeforderten Kostenvorschusses nicht ein. Nach unangefochten in Rechtskraft erwachsener Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege wies die Vorinstanz auch das Fristerstreckungsgesuch betreffend Bezahlung des Kostenvorschusses ab, weil der Beschwerdeführer keinen zureichenden Grund für die Gewährung einer Fristerstreckung glaubhaft zu machen vermochte.

E. 3

Inwiefern das vorinstanzliche Nichteintreten bundesrechtswidrig sein soll, wird nicht gerügt. Der Beschwerdeführer nimmt auch nicht ansatzweise auf die einschlägige Begründung des angefochtenen Nichteintretensurteils Bezug (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Beschwerdebegründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

E. 4

Der Begründungsmangel ist somit offensichtlich, weshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf das Rechtsmittel nicht einzutreten ist.

E. 5

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet. Bei gleichbleibender Beschwerdeführung darf inskünftig indessen nicht mehr mit dieser Rechtswohlthat gerechnet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.